

132170

Amtsgericht Frankfurt am Main
Aktenzeichen: 30 C 2487/12 (25)
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet durch Zustellung am: 21. 6. 13

Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch den Richter Dr. Hess im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO – mit Schriftsatzschluss am 29.05.2013 – am 17.06.2013 **für Recht erkannt:**

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 272,81 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 17.03.2012 zu zahlen.**
- 2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**
- 4. Die Berufung gegen das Urteil wird nicht zugelassen.**
- 5. Der Streitwert des Rechtsstreits wird auf 272,81€ festgesetzt.**

Tatbestand:

Das Gericht sieht von der – nach § 313a ZPO entbehrlichen – Darstellung des Tatbestandes ab.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin steht aus abgetretenem Recht der geltend gemachte Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten in Höhe von 272,81 € gemäß §§ 7, 18 StVG, 823, 249 BGB, 115 VVG, 398 BGB zu.

Der bei der Beklagten haftpflichtversicherte Versicherungsnehmer verursachte am 18.01.2012 einen Verkehrsunfall, in den die Zeugin verwickelt wurde. Die 100% Einstandspflicht der Beklagten ist dem Grunde nach zwischen den Parteien unstreitig.

Die der Höhe nach unbestrittenen und nicht zu beanstandeten Rechtsanwaltsgebühren sind als erforderliche Rechtsverfolgungskosten im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB anzusehen.

Soweit die Beklagte der Ansicht ist, ein Erstattungsanspruch hinsichtlich der Rechtsanwaltskosten bestehe deshalb nicht, weil der zwischen der Geschädigten und der Klägerin abgeschlossene Rechtsanwaltsdienstvertrag nichtig sei, so ist dies unzutreffend. Es sind keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass der abgeschlossene Rechtsanwaltsdienstvertrag unter irgendeinem Gesichtspunkt nichtig sein könnte.

Eine Umgehung des RDG liegt offensichtlich nicht vor. Vorliegend wurde die Geschädigte von einem Rechtsanwalt vertreten, sodass von einer Umgehung von Sinn und Zweck des RDG keine Rede sein kann. Denn die Zwecke des RDG, nämlich Rechtssuchende vor unerlaubter unsachgemäßer Erledigung ihrer Angelegenheiten zu schützen und den An-

waltsstand gegen andere Wettbewerber zu schützen, wurde durch die Tätigkeit eines Rechtsanwalts erreicht.

Des Weiteren ist der abgeschlossene Rechtsanwaltsdienstvertrag auch nicht sittenwidrig. Es verstößt weder gegen § 1, 2 BRAO noch ist es sittenwidrig (§ 134, 138 BGB), wenn ein Rechtsanwalt das Mandat eines Unfallgeschädigten übernimmt, dem er von einer Autovermietung oder einer Werkstatt empfohlen worden ist. Eine abweichende Beurteilung bedarf der Feststellung weiterer Anhaltspunkte, aus denen sich ergibt, dass der Rechtsanwalt in gewolltem Zusammenwirken mit der Autovermietung bzw. der Werkstatt tatsächlich auf deren Veranlassung und deren Interesse, nicht aber auf Veranlassung und im Interesse des Mandanten tätig werden sollte (vgl. BGH, NZV 2006, 533).

Vorliegend gibt es keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin nicht im Interesse und auf Veranlassung der Geschädigten tätig geworden ist. Das Gegenteil ist der Fall. Die Zeugin (die Geschädigte) gab im Rahmen ihrer Vernehmung vor dem Amtsgericht ... glaubhaft an, dass ihr die Kanzlei der Klägerin von dem Autohaus empfohlen worden sei. Sie habe sich in dem Gespräch am 20.01.2012 dazu entschieden, sich durch die Klägerin vertreten zu lassen, da sie befürchtet habe, auf den Kosten des Verkehrsunfalls sitzen zu bleiben. Sie habe befürchtet, dass es Probleme gibt, insbesondere weil schon im Vorfeld nicht ganz klar war, ob der Schaden nun der Versicherung angezeigt worden war seitens des Schädigers. Vor diesem Hintergrund habe sie die Schadensabwicklung nicht selbst vornehmen wollen. Auch hat sie auf Nachfrage des Gerichts bestätigt, dass von vornherein klar war, dass sie die Mandantin der Klägerin sein sollte und nicht das Autohaus Auch stellte sie klar, dass sie alle erforderlichen Dokumente von der Klägerin per E-Mail im pdf-Format erhalten habe, darunter auch die Vollmacht der Klägerin. Sie habe die Vollmacht persönlich unterschrieben und an die Klägerin zurückgeschickt. Sie sei sich ziemlich sicher, dass sie die Vollmacht nicht im Autohaus unterschrieben habe (Bl. 125 - 128d.A.)

Nach alledem bestehen keine Zweifel an der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung der Klägerin. Die Geschädigte war sich der Mandatierung der Klägerin bewusst und hat die Wahrnehmung ihrer Interessen durch die Klägerin ausdrücklich gewünscht. Dass die Mandatierung aufgrund einer Empfehlung des Autohauses ... erfolgte, ist insoweit unschädlich.

Der Zinsanspruch der Klägerin ergibt sich §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Spätestens durch das Mahnschreiben der Klägerin vom 16.03.2012 - der Beklagten un-
streitig zugegangen am gleichen Tag - befindet sich die Beklagte seit dem 17.03.2012 mit
der Zahlung der Rechtsanwaltskosten in Verzug.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da der Rechtsstreit weder grundsätzliche Bedeutung
hat noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen
Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts (§ 511 Abs. 4 ZPO).

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 48 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

Dr. Hess,
Richter